



Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG FamZG)
(Unterstellung der Selbständigerwerbenden)

Synopse

Bisherige Regelung	Entwurf neue Regelung	Bemerkungen
Gliederungstitel vor § 5: B. Familienzulagen für Arbeitnehmende	Gliederungstitel vor § 5: B. Familienzulagen für Erwerbstätige	Der Gliederungstitel umfasst neu auch die Selbständigerwerbenden. Der Begriff "Arbeitnehmende" wird durch den Begriff "Erwerbstätige" ersetzt.
§ 5. Finanzierung ¹ Die Familienzulagen für Arbeitnehmende und die Verwaltungskosten werden durch Beiträge der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender finanziert. ² Jede Familienausgleichskasse legt die Höhe des Beitragssatzes fest. Sie berücksichtigt dabei ihren Bedarf für die Familienzulagen, für die Deckung der Verwaltungskosten und für die Äufnung der Schwankungsreserve.	§ 5. Finanzierung ¹ Die Familienzulagen für Erwerbstätige und die Verwaltungskosten werden durch Beiträge der Arbeitgebenden, der Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender und durch Beiträge der Selbständigenwerbenden finanziert. ² Jede Familienausgleichskasse legt die Höhe der Beitragssätze fest. Sie berücksichtigt dabei ihren Bedarf für die Familienzulagen, für die Deckung der Verwaltungskosten und für die Äufnung der Schwankungsreserve.	Abs. 1 Zusätzlich sind die Selbständigerwerbenden in die Bestimmung aufzunehmen. Abs. 2 Gemäss Bundesrecht können die Kantone bestimmen, dass innerhalb einer Familienausgleichskasse der gleiche Beitragssatz für Arbeitnehmende und Selbständigenwerbende erhoben werden muss. Eine solche Beschränkung der Autonomie der Kassen widerspricht der gesetzlichen Ordnung im Kanton Zürich, wie sie mit dem EG FamZG eingeführt bzw. – in Berücksichtigung der Grundsätze der kantonalen Kinderzulagenordnung seit Ende der 1950-Jahre – fortgeführt wurde. Da innerhalb einer Familienausgleichskasse auf den AHV-pflichtigen Einkommen der Ar-



		beitnehmenden und auf denjenigen der Selbständigerwerbenden nicht der gleiche Beitragssatz erhoben werden muss, kann es verschiedene Beitragssätze geben. Entsprechend ist der Begriff "Beitragssatz" durch den Begriff "Beitragssätze" zu ersetzen.
§ 6. Pflichten der Kassen und Arbeitgebenden ¹ Jede Familienausgleichskasse informiert die Arbeitnehmenden entweder direkt oder durch die angeschlossenen Arbeitgebenden über ihren Anspruch auf Zulagen. ² Unabhängig davon informieren die Arbeitgebenden ihre Arbeitnehmenden über den Anspruch. ³ Die Arbeitgebenden machen der Familienausgleichskasse alle für die Ausrichtung der Zulagen notwendigen Angaben und bringen die erforderlichen Bescheinigungen über das Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmenden, die Zulagen beanspruchen, bei. ⁴ Die Arbeitgebenden leiten Meldungen der Arbeitnehmenden, die ihren Anspruch beeinflussen, ohne Verzug an die Familienausgleichskasse weiter.	§ 6. Pflichten der Kassen, der Arbeitgebenden, der Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender und der Selbständigerwerbenden ¹ Jede Familienausgleichskasse informiert die Erwerbstätigen direkt oder durch die angeschlossenen Arbeitgebenden über ihren Anspruch auf Zulagen. Abs. 2 unverändert. ³ Die Arbeitgebenden, die Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender und die Selbständigerwerbenden machen der Familienausgleichskasse alle für die Ausrichtung der Zulagen notwendigen Angaben und bringen die erforderlichen Bescheinigungen bei. ⁴ Die Arbeitgebenden, die Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender und die Selbständigerwerbenden leiten Meldungen, die ihren Anspruch beeinflussen können,	Durch die Ergänzung mit den Selbständigerwerbenden und den Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber (die irtümlicherweise keinen Eingang in die bestehende Fassung fanden) ergeben sich entsprechende Anpassungen bei der Formulierung von Abs. 1, 3 und 4.



	nen, unverzüglich an die Familienausgleichskasse weiter.	
§ 7. Geltendmachung der Zulagen ¹ Die Arbeitnehmenden beantragen die Ausrichtung von Zulagen bei der zuständigen Familienausgleichskasse. Der Antrag kann stellvertretend durch die Arbeitgebenden gestellt werden. ² Die Arbeitnehmenden teilen der Familienausgleichskasse oder dem Arbeitgebenden unverzüglich jede Veränderung mit, die ihren Anspruch beeinflussen könnte.	§ 7. Geltendmachung der Zulagen ¹ Die Erwerbstätigen beantragen die Ausrichtung von Zulagen bei der zuständigen Familienausgleichskasse. Für Arbeitnehmende kann der Antrag stellvertretend durch die Arbeitgebenden gestellt werden. ² Die Erwerbstätigen teilen der Familienausgleichskasse unverzüglich jede Veränderung mit, die ihren Anspruch beeinflussen könnte. Die Arbeitnehmenden können diese Mitteilung auch gegenüber den Arbeitgebenden vornehmen.	Änderungen dieser Bestimmungen ergeben sich aufgrund der Eingliederung der Selbstständigerwerbenden und der Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber. Die Erwerbstätigen haben ihren Anspruch auf Zulagen und jegliche Veränderung desselben bei ihrer Familienausgleichskasse anzumelden, welche auch das Verfahren festlegt. Die Arbeitnehmenden können diese Mitteilung auch gegenüber den Arbeitgebenden vornehmen.
§ 10. Arbeitnehmende mit niedrigem Einkommen Die Bestimmungen des FamZG und des vorliegenden Gesetzes über Nichterwerbstätige finden auch Anwendung auf Arbeitnehmende, die das Erwerbseinkommen gemäss Art. 13 Abs. 3 zweiter Satz FamZG nicht erreichen.	Wird aufgehoben.	Diese Bestimmung kann auf Grund des neuen Art. 19 Abs. 1 bis FamZG aufgehoben werden. Das Bundesrecht sieht vor, dass Erwerbstätige, die das Mindesteinkommen zum Bezug von Familienzulagen nicht erreichen, als Nichterwerbstätige zu qualifizieren sind. Damit wird die entsprechende kantonale Regelung hinfällig.



§ 15. c. Beitragssatz Der Aufsichtsrat legt den Beitragssatz fest.	§ 15. c. Beitragssätze Der Aufsichtsrat legt die Beitragssätze fest.	Da innerhalb einer Familienausgleichskasse auf den AHV-pflichtigen Einkommen der Arbeitnehmenden und auf denjenigen der Selbstständigerwerbenden nicht der gleiche Beitragssatz erhoben werden muss, kann es verschiedene Beitragssätze geben. Entsprechend ist der Begriff "Beitragssatz" durch "Beitragssätze" zu ersetzen.
§ 20. Anschluss ¹ Der Anschluss an eine Familienausgleichskasse richtet sich nach der bereits bestehenden Mitgliedschaft bei der AHV-Ausgleichskasse. ² Ist eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber Mitglied eines Verbandes, der eine Familienausgleichskasse nach Art. 14 lit. a FamZG führt, schliesst sie oder er sich in der Regel dieser Kasse an.	§ 20. Anschluss Abs. 1 unverändert. ² Gehören Arbeitgebernde, Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber oder Selbstständigerwerbende einem Verband an, der eine Familienausgleichskasse nach Art. 14 lit. a FamZG führt, schliessen sie sich in der Regel dieser Kasse an.	Sind die Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber oder die Selbstständigerwerbenden Mitglieder eines Verbandes, der eine Familienausgleichskasse nach Art. 14 lit. a FamZG führt, schliessen sie sich wie die Arbeitgeberenden in der Regel dieser Kasse an.